BLM/Recht 12.05.2011

Ausschreibung der Nutzung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten für landesweite Hörfunkangebote in Bayern

Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 12.05.2011

A. Grundlagen der Bekanntmachung

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten (PAD) gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie). Eine Migration der bestehenden DAB-Programme auf den neuen Übertragungsstandard DAB+ ist im Rahmen des Neustarts von Digitalradio frühestens für August 2011 geplant. Hier erfolgt eine zeitliche Abstimmung mit der bundesweiten Organisation von digitalen Hörfunkprogrammen.

2. Der Regelbetrieb von landesweitem Digital Radio in Bayern wurde im Jahr 1999 mit der Verbreitung der Programme Rock Antenne und Radio Galaxy aufgenommen. Die beiden Programme werden derzeit über den landesweiten Frequenzblock 12D ausgestrahlt und nutzen eine Kapazität von 256 CU. Daneben strahlt der Bayerische Rundfunk im Frequenzblock 12D seine digitalen Hörfunkprogramme Bayern plus, on3-radio, BR-Klassik und B5 plus aus und nutzt hierfür eine Kapazität von 402 CU. Der Bayerische Rundfunk wird diese Kapazitäten in zeitlich versetzten Teilschritten freimachen. Das Programm Radio Fantasy Bayern, das sich ebenfalls für eine landesweite Verbreitung beworben hatte, wurde zunächst in den organisierten lokalen Frequenzblöcken berücksichtigt. Weiterführende Informationen zu der Programmbelegung enthält das Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.bayerndigitalradio.de.

B.
Übertragungskapazitäten, Versorgungsgebiet

Die Landeszentrale schreibt insgesamt drei Kapazitäten mit jeweils 54 CU (insgesamt 162 CU) im landesweiten Frequenzblock 12D zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen im DAB+ -Standard Kodierungsverfahren HE AAC v 2 in Bayern aus.

Für den mobilen und portablen Empfang liegt der technische Versorgungsgrad bezogen auf Bayern beim landesweiten DAB-Netz Bayern 12D bei 94 % der Bevölkerung und 88 % der Fläche. Ein Empfang mit Zimmerantenne ist für ca. 65 % der Bevölkerung möglich. Derzeit sind für das landesweite DAB-Netz 12D 39 Sendeanlagen im Einsatz. Auf Basis des erfolgreichen Abschluss der internationalen Frequenzkonferenz (RRC) im Jahr 2006 konnte für 12 der 39 Standorte mittlerweile eine Leistungsanhebung durchgeführt werden.

Es ist ein Blockwechsel von derzeit 12D auf dann 10D in Vorbereitung. Zudem sind weitere Leistungserhöhungen für das landesweite Netz 12D in Planung. Der weitere Netzausbau wird noch im Detail zwischen den Bedarfsträgern und dem Sendernetzbetreiber festgelegt.

C.
Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (bmt) beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass die Anbieter verbindlich ihre Bereitschaft erklären, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine privatrechtliche Vereinbarung mit der bmt abzuschließen.

2. Die Tarifentgelte für die Nutzung digitaler Kapazitäten richten sich nach den AGB bzw. der Tarifliste des von der Bundesnetzagentur lizenzierten Sendernetzbetreibers für den Kanal 12D, der Bayern Digital Radio GmbH (BDR). Das aktuelle Entgelt für die Nutzung einer Kapazität (Preis für die Ausstrahlung eines Programms mit 54 CU) beläuft sich im Jahr auf ca. 207.000,- Euro (netto). Die BDR hat die Möglichkeit, die Preise jährlich anzupassen. Der o. g. Preis enthält nicht die Kosten für die Heranführung zu dem Multiplexerstandort in München.

   Nicht in diesen Tarif eingerechnet sind die Förderungen der Landeszentrale entsprechend der haushaltsrechtlichen Ansätze. Eine Förderung der technischen Infrastruktur im Rahmen der Förderprogramme der Landeszentrale ist vorgesehen. Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden. Die Förderung der technischen Verbreitungskosten (technische Infrastrukturkosten) erfolgt aufgrund der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 25. März 2010 (StAnz. Nr. 13).

D.
Auswahlkriterien

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung der verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten von insgesamt 162 CU für die digitale terrestrische Verbreitung von drei Hörfunkangeboten im DAB+ -Standard mit jeweils 54 CU nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.

2. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+ -Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.

3. Eine frühere Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der nachfolgend unter Abschnitt E. beschriebenen Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung. Dies gilt auch für diejenigen Anbieter, die sich ursprünglich für die landesweite DAB-Verbreitung beworben haben und mangels Kapazitäten derzeit in lokalen/regionalen Versorgungsgebieten verbreitet werden.

4. Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots zunächst befristet auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 8 der Hörfunksatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz. Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011 (StAnz. Nr. 14), finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Die Hörfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

E.
Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 10.06.2011 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:

   a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,

   b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,

   c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,

   d) Darstellung der finanziellen Planung für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum,

   e) Erklärung der Bereitschaft, sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Marktdurchdringung von Digital Radio zu beteiligen,

   f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,

   g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale

   h) Zusicherung, die unter Abschnitt C. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

   Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

3. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,00 (i. W. eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Verrechnungsscheck, welcher der Bewerbung beizufügen ist, zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 12. 5. 2011

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Wolf-Dieter Ring

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Präsident